



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

per E-Mail an:
info.ab@seco.admin.ch

Basel, 14. Februar 2023

Regierungsratsbeschluss vom 14. Februar 2023

16.442 Pa.Iv. Dobler. Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. November 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu 16.442 Pa.Iv. Dobler. «Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein» zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Anpassung des Arbeitsgesetzes, da ein Flexibilisierungsbedürfnis für neu gegründete Unternehmen (Start-ups) besteht. Dies entspricht auch der Veränderung der Arbeitsverhältnisse hin zu mehr Autonomie und Selbstbestimmung. Dennoch sind Anpassungen am Vorentwurf für die Gewährleistung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich, da die darin enthaltene Ausnahmeregelung im jetzigen Vorentwurf zu breit formuliert ist.

Die Ausnahmeregelung soll in zweifacher Hinsicht präzisiert und dadurch eingeschränkt werden.

Erstens bedarf es einer Präzisierung des Begriffs «Neugründung». Darunter sollten nicht sämtliche neuen Firmengründungen verstanden werden, sondern nur die Gründung von Start-ups im eigentlichen Sinne. Dazu wäre eine Legaldefinition des Begriffs «Start-ups» erforderlich, welche namentlich in der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz verankert werden könnte. Andernfalls besteht die Gefahr, dass etwa ein neu gegründeter Restaurationsbetrieb oder ein Nagelstudio die für Start-ups gedachte Ausnahmebestimmung für sich in Anspruch nehmen könnte.

Zweitens fehlt im Vorentwurf eine genaue Umschreibung des Mitarbeiterbeteiligungsmodells. Um nicht Unklarheiten und Missbrauch Vorschub zu leisten, sollten die erforderlichen Modelle genau definiert und Mindestwerte festgelegt werden (Prozentbeteiligung pro Arbeitnehmende oder absoluter Betrag pro Arbeitnehmende). Nur Beteiligungen von einer gewissen Signifikanz sollten die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung zulassen. Diese Einschränkung lässt sich auch vom Ziel des Vorentwurfs, erfolgsbeteiligte Arbeitnehmende mit Selbstständigerwerbenden hinsichtlich Arbeitszeitgestaltung gleichzustellen, herleiten. Wäre bereits eine unwesentliche Beteiligung aus-

reichend, so würde dies zwangsläufig die Vergleichbarkeit mit selbstständig erwerbenden Personen ausschliessen. Damit wäre die Anwendung der Ausnahmeregelung nicht gerechtfertigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer, michael.mauerhofer@bs.ch, Tel. 061 267 87 78, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin